

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 5. Dezember 2014

Auf der Grundlage des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 20.08.2019 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 5. Dezember 2014 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 5. Dezember 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Verbandsmitglieder sind

die Städte Plau am See und Goldberg,

die Stadt Lübz ausschließlich mit den Ortsteilen Broock und Wessentin,

die Stadt Parchim ausschließlich mit den Ortsteilen Damm, Neu Matzlow, Malchow und Möderitz,

die Gemeinde Friedrichsruhe ausschließlich mit den Ortsteilen Friedrichsruhe Dorf, Friedrichsruhe Hof, Goldenbow, Frauenmark und Neu Ruthenbeck,

die Gemeinde Ziegendorf ausschließlich mit den Ortsteilen Ziegendorf, Drefahl, Meierstorf und Stresendorf

sowie die Gemeinden

Barkhagen, Dobbertin, Domsühl, Gallin-Kuppentin, Ganzlin, Gehlsbach, Granzin, Groß Godems, Karrenzin, Kreien, Kritzow, Lewitzrand, Mestlin, Neu Poserin, Obere Warnow, Passow, Rom, Ruhner Berge, Siggelkow, Spornitz, Stolpe, Techentin, Werder und Zölkow.“

2. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder beträgt dreißig.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, 02.10.2019


Norbert Reier
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 23.08.2019 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.